

# RS Vwgh 1990/3/19 85/18/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lit a;

StVO 1960 §4 Abs1 lit b;

StVO 1960 §4 Abs1 lit c;

StVO 1960 §4 Abs2;

StVO 1960 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Die Anordnung des § 4 Abs 1 lit a StVO, das Fahrzeug sofort anzuhalten, hat den Zweck, daß der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalles überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die nach § 4 Abs 1 lit b und c, Abs 2 und 5 StVO vorgesehenen, trifft. Daraus folgt, daß der mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehende Lenker eines Kraftfahrzeuges der Anhaltepflicht nicht schon dadurch nachkommt, daß er das Fahrzeug kurzfristig an der Unfallstelle zum Stillstand bringt, im übrigen aber - ohne sich um die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu kümmern - mit dem Fahrzeug die Unfallstelle wieder verläßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1985180174.X10

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)